



BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT DES KANTONS SOLOTHURN

RICHTPLANUNG KANTON SOLOTHURN

ANPASSUNGEN UND FORTSCHREIBUNGEN 2002

AM RICHTPLAN 2000 (STAND 26. JANUAR 2000)

Solothurn, im März 2003

INHALTSVERZEICHNIS

◆ Einleitung	2
◆ Anpassungen	
Landschaft und Erholung	
LE-4.2 Waldreservatskonzept (neu)	2
Beschlüsse LE-4.2.1, 4.2.2, 4.2.3	
Versorgung und Entsorgung	
VE-3.2 Kies	3
Beschluss VE-3.2.1	
◆ Fortschreibungen	
Siedlung und Wirtschaft	
SW-2.1 Siedlungsbegrenzung	3
Beschluss SW-2.1.1	
Landschaft und Erholung	
LE-1.1 Landwirtschaftsgebiete	3
Beschluss LE-1.1.1	

Einleitung

Der Richtplan 2000 des Kantons Solothurn wurde am 15. März 1999 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 515) und am 20. Dezember 2000 durch den Bundesrat genehmigt. Er weist den Planungsstand 26. Januar 2000 auf. Der Richtplan muss über eine gewisse Zeit Bestand haben und auch bei neuen Entwicklungen gültig bleiben. Deshalb ist er kein starres Instrument. Er ist periodisch zu überprüfen und veränderten Verhältnissen, neuen Aufgaben und Vorhaben sowie allenfalls gesamthafter besseren möglichen Lösungen anzupassen (Bundesgesetz über die Raumplanung Art. 9 Abs. 2). Das Raumplanungsrecht kennt drei Formen von Richtplanänderungen: Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung. Diese Broschüre enthält die Anpassungen und Fortschreibungen des Jahres 2002.

Anpassungen

Zu den Anpassungen gehören die Aufnahme neuer Vorhaben in den Richtplan (Abstimmungskategorie Festsetzung bzw. Zwischenergebnis), die Anpassung von Beschlüssen und Planungsgrundsätzen und die Formulierung von Aufträgen an kantonale Fachstellen, Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen. Im Jahr 2002 wurden zwei Vorhaben in die Kategorie Anpassung aufgenommen.

Landschaft und Erholung

LE-4.2 Waldreservatskonzept (neu)

A. Ausgangslage

Die Waldpolitik von Bund und Kanton behandelt die massgebenden Waldfunktionen – Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion – gleichrangig. Welcher Waldfunktion Vorrangstellung zukommt, ist jeweils das Ergebnis einer Interessenabwägung. Zudem stützt sich die Waldpolitik auf eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder. Weil mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung nicht alle Naturschutzziele erreicht werden können, braucht es als Ergänzung Waldreservate, in denen auf forstliche Eingriffe teilweise oder ganz verzichtet wird.

B. Ziele

Waldreservate bezwecken in erster Linie die Erhaltung und Förderung der biologischen, standörtlichen und strukturellen Vielfalt im Wald sowie das Gewähren einer natürlichen und nach Möglichkeit ungestörten Waldentwicklung. Die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton sieht vor, dass zur Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna angemessene Flächen als Waldreservate ausgeschieden werden. Das Waldreservatskonzept gibt eine kantonale Übersicht über Flächen, die nach bestimmten Kriterien ausgeschieden wurden und sich als Waldreservate eignen.

C. Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald
Kantonales Waldgesetz (§ 17)
Kantonale Waldverordnung (§ 41-42)
Konzept Waldreservate Schweiz
Kreisschreiben 19 der Eidg. Forstdirektion
Karten der natürlichen Waldgesellschaften
Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete
Inventar der Waldreservatsvereinbarungen (Stand 01.01.2000)
Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung

D. Darstellung

Richtplan-Gesamtkarte: keine Darstellung.
Übersichtskarten: Darstellung der bestehenden (Stand 01.01.2000) und der geeigneten Waldreservatsflächen nach Teilregionen im Massstab 1:25'000 (vier Karten), einsehbar beim Kantonsforstamt und beim Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft.

Beschlüsse (RRB Nr. 2459 vom 9. Dezember 2002)

LE-4.2.1: Der Kanton bezeichnet die geeigneten Waldreservatsflächen im Waldreservatskonzept vom August 2001 (Abstimmungskategorie Festsetzung).

LE-4.2.2: Das Waldreservatskonzept bildet die Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen mit den Waldeigentümern in den dafür als geeignet bezeichneten Gebieten. Dabei gelten folgende Grundsätze: Freiwilligkeit, angemessene Abgeltung für den Nutzungsverzicht im öffentlichen Interesse, Dokumentation der Entwicklung.

LE-4.2.3: Die Beiträge erfolgen aus den Mitteln des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutzfonds).

Versorgung und Entsorgung

VE-3.2 Kies

Aktueller Richtplantext (S. 134f.)

A. Ausgangslage

	Versorgung
... ..	
4 Deitingen Mühlerain	0
... ..	

Beschluss VE-3.2.1 Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte

... ..
103 Deitingen Mühlerain
... ..

Anpassung des Richtplantextes (RRB Nr. 857 vom 23. April 2002)

A. Ausgangslage

	Versorgung
... ..	
4 Deitingen Mühlerain	k-m*
... ..	

Beschluss VE-3.2.1 Kurz- bis mittelfristige Abbaustandorte

... ..
103 Deitingen Mühlerain
... ..

* k: kurzfristige Versorgung (mind. 15 Jahre)
m: mittelfristige Versorgung (mind. 30 Jahre)

Fortschreibungen

Kleinere Abweichungen und geringfügige Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung bedürfen keiner formellen Anpassung des Richtplans. Mit den Fortschreibungen wird der Richtplan auf den aktuellen Stand gebracht.

Siedlung und Wirtschaft / Landschaft und Erholung

SW-2.1 Siedlungsbegrenzung / LE-1.1 Landwirtschaftsgebiete

Im Rahmen der Ortsplanungen legen die Einwohnergemeinden im Zonenplan unter anderen die Bau- und Landwirtschaftszonen fest (Planungs- und Baugesetz § 24). Im Jahr 2002 wurden die Ortsplanungsrevisionen in den folgenden Gemeinden durch Regierungsratsbeschluss genehmigt und das Siedlungs- resp. Landwirtschaftsgebiet damit entsprechend dem Beschluss SW-2.1.1 resp. LE-1.1.1 fortgeschrieben.

Gemeinde	RRB Nr. / Datum
Erschwil	201 / 29.01.02
Lostorf	296 / 19.02.02
Bettlach	499 / 12.03.02
Solothurn	573 / 19.03.02
Oensingen	733 / 03.04.02
Rohr	855 / 23.04.02
Grindel	875 / 30.04.02
Luterbach	1161 / 03.06.02
Brügglen	1272 / 25.06.02
Subingen	1400 / 02.07.02
Hauenstein-Ifenthal	1624 / 26.08.02
Deitingen	2036 / 22.10.02
Nunningen	2336 / 26.11.02
Schönenwerd	2340 / 26.11.02
Balsthal	2398 / 03.12.02